

S A T Z U N G
(Fassung ab 23.10.2003)

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg bilden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband zur Erfüllung der ihnen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1976 (BGBl. I S. 2313) obliegenden Aufgaben, sofern sie nicht gem. § 4 Abs. 2 TKBG dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ganz oder teilweise übertragen sind.
- (2) Solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz übertragen sind, nimmt der Zweckverband die im Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & Co KG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Der Zweckverband erfüllt für seine Mitglieder die gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchen-Gesetz bestehende Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord“. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Dienstort des Zweckverbandsvorsitzenden.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das jeweilige Kreisgebiet (§§ 13 - 15 HKO) der dem Zweckverband angehörenden Landkreise.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die unschädliche Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und den dazu ergangenen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband eines privaten Unternehmers bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Als Mitglied der Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat. Mit dem Verlust dieses Wahlrechts endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder sämtliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach ihrer Wahl wird die Verbandsversammlung vom Zweckverbandsvorsitzenden einberufen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- c) den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Unternehmerverträgen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- d) den Erlass der Haushaltssatzung
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen
- f) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
- h) der An- und Verkauf von Grundstücken
- i) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- j) die Auflösung des Zweckverbandes
- k) die Zulassung der Entsorgung in einer anderen Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 3 l) Abs. 1 des Vertrages vom 04.02.1998)
- m) die Zustimmung zur Änderung der Rechtsform des beliebigen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 des Vertrages vom 04.02.1998)
- n) die Kündigung des Vertrages vom 04.02.1998
- o) das Verlangen auf Übereignung der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9 Abs. 4 des Vertrages vom 04.02.1998).

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das KGG und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen ist erforderlich zur Beschlußfassung über die in § 7 Ziff. a, b und j dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus den Landräten der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg und aus den Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm – Eder – Kreises und des Werra-Meißner-Kreises.

Die Landräte werden von ihren jeweiligen Vertretern im Amt des Landrates, die Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm – Eder - Kreises und des Werra – Meissner – Kreises von den Landräten dieser Kreise vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich auch durch andere Mitglieder des Kreisausschusses vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

§ 10 Aufgaben

- (1) (1)Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor, führt sie aus und beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Versammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Feststellung der Haushaltssatzung
- b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
- c) die Veranlagung und Einziehung der Tierkörperbeseitigungsgebühren
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes
- e) die nach dem Unternehmervertrag dem Zweckverband obliegenden Aufgaben
- f) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters und die Festsetzung ihres Entgeltes (§ 15 Abs. 2)
- g) die Festsetzung der in §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 3, 4 vorgesehenen Kostenpauschalen
- h) die Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 3 übernommenen Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse
- i) die Wahrnehmung der dem Zweckverband nach dem Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & CoKG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten, soweit nicht die Zuständigkeit der Versammlung gegeben ist.

- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 4 erteilt ist.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

- (3) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 12 Beslußfassung

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Vorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen

- (2) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 14 Finanzmittel

- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, des Hess. Kommunalabgabengesetzes und seiner Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 10 Abs. 2 Hess. KAG i. V. mit § 6 Abs. 2 HessAGzTierKBG. Die für laufende Ausgaben nicht benötigten Einnahmen hat der Vorstand verzinslich und mündelsicher anzulegen. Die Ver-

bandsversammlung kann eine andere Art der Anlegung gestatten.

- (3) Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Maßgebend für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die Beträge, die die Verbandsmitglieder jeweils im laufenden Jahr gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz zu zahlen hatten.

V. Verwaltung

§ 15 Geschäftsführung

- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach näherer Weisung durch den Vorstand wahr.
- (3) Geschäftsführer und Kassenverwalter ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 17 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlußvorschriften

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach bleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext enthält alle bis zum 23. Oktober 2003 beschlossenen Änderungen.

THIELE, Erster Kreisbeigeordneter
Zweckverbandsvorsitzender